

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG VOM 9. DEZEMBER 1996

geändert mit Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 04.12.2002
mit Inkrafttreten per 1. Januar 2003

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 1996 erlässt, gestützt auf § 4 des Reglementes über die Hundehaltung, folgende Gebühren- und Strafordnung:

Gebühren

1. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Hund pro Haushalt und Jahr	Fr. 50.--
b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr	Fr. 100.--
c) für gewerbsmässige Zucht nach § 8: Grundbewilligung	Fr. 200.--
jährliche Gebühr pro Hund	Fr. 100.--
d) einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen pro Hund	Fr. 20.--
e) Nachlösen eines Hundekennzeichens	Fr. 20.--
f) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise, etc., nach Aufwand	bis Fr. 100.-
-	
g) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter	effektive Kosten

2. Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode, spätestens im Januar des darauffolgenden Jahres erhoben.

3. Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Weg-zug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

4. Keine Gebühren gemäss Pkt. 1a bzw. 1b dürfen erhoben werden für (gemäss §8 deskantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden)
 - a) Diensthunde der Armee
 - b) Diensthunde der Polizei
 - c) Diensthunde des Grenzwachtkorps
 - d) Blindenführhunde
 - e) den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglementes über die Hundehaltung werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Polizeigericht (Bezirksgericht) Sissach Einspruch erheben. Dieses entscheidet endgültig.